

Ruderordnung Ruderverein Mühlberg e. V.

1. Allgemeines

Die Ruderordnung regelt die **Durchführung** des Ruderbetriebes und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Rudervereins Mühlberg e. V. nicht geschädigt werden. Dabei sind faires Auftreten und gegenseitige Hilfe Pflicht eines jeden Mitgliedes.

2. Ruderbetrieb

2.1. Gliederung des Ruderbetriebes

- allgemeiner Sportbetrieb (Krafttraining, Wintertraining, Ausdauer- und Ausgleichssport),
- Ausbildung von Anfängern,
- Trainingsbetrieb der Wettkampfsportler,
- Breitensport (Wanderrudern, sonstige Fahrten der Breitensportler)

2.2 Sportbekleidung

- Die Sportkleidung besteht aus:
blaues bzw. rotes Hemd mit Schriftzug „Ruderverein Mühlberg e. V.“ auf dem Rückenteil und schwarze, kurze oder lange Hose.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, **zu Wettkämpfen** einheitlich die aktuelle Sportbekleidung zu tragen, im Training ist das Tragen einheitlicher Sportkleidung erwünscht.

2.3. Anforderungen an die Bootsnutzer:

- Grundlage für den Bootsnutzer ist die verbindliche Erklärung, Schwimmer zu sein. Für Minderjährige ist eine schriftliche Bestätigung durch den Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Für minderjährige Wettkampfteilnehmer ist eine sportärztliche Untersuchung spätestens vor Beginn des Leistungstrainings erforderlich, diese ist u.a. Grundlage für die Teilnahme an Wettkämpfen.
- Für Breitensportler wird eine ärztliche Untersuchung empfohlen.
- Alle Sportler sind verpflichtet, an Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen teilzunehmen, das betrifft insbesondere die Schulung „Wasserstraßenordnung und Steuerleute“. Die Teilnahme ist durch Unterschrift zu dokumentieren.
Sie ist Grundlage für den Einsatz als Steuermann in allen Bootskategorien.
- Alle Sportler sind verpflichtet, an Belehrungen zum allgemeinen Unfall- und Brandschutz, zum Bootstransport und dem Verhalten auf Sportlerreisen teilzunehmen.

2.4. Verantwortliche für Mannschaft und Boot

Bootsobmann:

- Vor Antritt der Fahrt wird vom Trainer, Übungsleiter oder der Mannschaft ein Obmann bestimmt.
- Der Obmann trägt die Verantwortung für Mannschaft und Boot, seinen Anordnungen und Ruderbefehlen ist Folge zu leisten.
- Der Obmann muss in der Lage und befähigt sein, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Voraussetzung ist mindestens die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung „Wasserstraßenordnung und Steuerleute“ sowie eine entsprechende Rudererfahrung.

Fahrtenleiter (Wanderfahrten)

- Bei Wanderfahrten übernimmt der Wanderruderwart die Fahrtenleitung. Nimmt er nicht teil, so benennt er einen erfahrenen Sportler zum Fahrtenleiter.
- Der Fahrtenleiter muss sich bei vorhandener oder zu erwartender Hochwassersituation vor Antritt der Fahrt über die auf der Strecke gültigen Richtpegel und die Einhaltung der jeweiligen Hochwassermarken informieren (Internet, Telefon).
- Werden andere Gewässer (außer Elbe) befahren, muss sich der Fahrtenleiter über dort geltende Vorschriften informieren und zusätzlich geeignetes Kartenmaterial für die zu befahrende Region mitführen.

3. Bootsbenutzung

3.1 Grundsätzliches

- Ruderanfänger brauchen eine ausdrückliche Genehmigung zur alleinigen Bootsnutzung, diese erteilt der Trainer oder Übungsleiter.
- Gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden.
- Boote und Zubehör sind vor Antritt der Fahrt auf vorhandene Schäden zu überprüfen. Vorgefundene Schäden sind dem Materialwart, einem Leitungsmittglied, dem Trainer oder Übungsleiter zu melden. Sie entscheiden über den Einsatz oder die Sperrung des Bootes. Wird die Meldung unterlassen, so haftet die Person, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat!
- Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei der Rückkehr zu melden.

3.2 Spezielle Festlegungen für die Nutzung von Booten für Wanderfahrten

- Wanderboote sind unter Beachtung von Punkt 3.1 für den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb der Mitglieder unseres Vereins freigegeben.
- Auf schriftlichen Antrag können Wanderboote von den Mitgliedern für private Nutzung (Benutzung für mehr als eintägige Fahrten/Urlaubsfahrten, keine geplanten Vereinswanderfahrten) nach Genehmigung ausgeliehen werden. Der Antrag muss rechtzeitig beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Es besteht kein Anrecht auf ein bestimmtes Boot!
- Die Ausleihe von Booten an fremde Vereine bzw. Nichtmitglieder wird auf Antrag des Entleihers vom Vorstand entschieden, zeichnungsberechtigt ist der Vereinsvorsitzende oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter.

4. Fahrten

4.1 Grundsätzliches

- Fahrten dürfen in der Zeit vom **kalendarischen Sonnenauf- bzw. Sonnenuntergang** durchgeführt werden. Ausnahmen sind zum Erreichen der nächsten Unterkunft nur dann erlaubt, wenn im Boot ein weißes Rundumlicht 1 m über der Wasseroberfläche montiert ist. Bei einsetzender Dunkelheit (Sicht unter 300 m) muss die Fahrt abgebrochen werden.
 - Bei herannahendem Gewitter darf keine Fahrt begonnen werden.
 - Bei aufkommendem Gewitter ist die Wasserfläche unverzüglich zu verlassen, das Boot unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten aus dem Wasser zu nehmen und Schutz zu suchen.
 - Die Boote müssen ausreichend besetzt sein, so dass sie gefahrlos gerudert werden können.
-
- **Ab einem Wasserstand von 5 m („Mühlberger Pegel“) besteht generelles Ausfahrverbot auf die Elbe.**
 - **Bei steigenden Wasserständen ist mit Treibgut zu rechnen.**

4.2. Einschränkungen des Ruderbetriebes zum Schutz von Kindern und Jugendliche *Grundsätzlich gilt:*

- Ruderanfänger dürfen erst nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulung und dem Nachweis der Erlangung rudertechnischer Fertigkeiten zur eigenständigen Führung von Ruderbooten zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Trainer/Übungsleiter.

Kinder unter 14 Jahren

- dürfen nur in Begleitung eines Motorbootes auf der freien Elbe trainieren, der Trainer/Übungsleiter muss entscheiden, wie viele Kinderboote gleichzeitig ohne Einschränkung durch ihn beaufsichtigt werden können.
- Ab einem Wasserstand von **5 m („Mühlberger Pegel“)** besteht Ausfahrverbot für Kinder unter 14 Jahren.

Jugendliche unter 18 Jahre

- dürfen Training nur entsprechend des Trainingsplanes während der obligatorischen Trainings- bzw. Ausbildungszeiten oder der Anweisung des Trainers/Übungsleiters durchführen.
- dürfen ab einem Wasserstand von 4,5 m nur in Mannschaftsbooten im Beisein des Trainers/Übungsleiters trainieren.

4.3 Fahrtenbuch (Wanderfahrten)

- Die Führung des Fahrtenbuches ist gesetzlich vorgeschrieben.
- Die Eintragungen erfolgen über den Übungsleiter bzw. Obmann
- Einzutragen sind der Bootsname, die Mannschaft, Ziel der Fahrt, der Obmann ist hervorzuheben.
- Nach der Rückkehr ist die Fahrt im Fahrtenbuch mit dem aktuellen Ziel der Fahrt und ggf. (falls Ziel nicht gelistet) mit den geruderten Kilometern auszutragen.
- Während der Fahrt aufgetretene Schäden sind in „Bemerkungen“ einzutragen und zu melden (s.h.3.1).

4.4 Vorbereitung und Beendigung des Trainings

- Vor Fahrtantritt ist der Bootssteg einem veränderten Wasserstand anzupassen (Übungsleiter).
- Nach der Fahrt sind Rudergeräte zu reinigen und ordnungsgemäß an den dafür bestimmten Plätzen zu lagern.
- Die Mannschaft, welche als letzte vom Wasser kommt, sorgt dafür, dass keine Rudergeräte liegen bleiben und räumt den Bootsplatz auf. Das Ausgangstor und die Bootshallen sind zu schließen, Außenlicht und Licht in den Bootshallen ist zu löschen.

4.5. Verhalten bei Unfällen

- Unfälle sind sofort dem Übungsleiter zu melden. Ein Meldebogen mit Angaben zu Verletzungen, Name und Anschrift der am Unfall beteiligten Personen sowie Zeugen und Namen der beteiligten Boote ist anzufertigen.

4.6 Fahrten auf der Stromelbe

Schifffahrt

- Berufsschifffahrt hat immer Vorfahrt, da nur eine eingeschränkte Sicht nach vorn besteht.
- Deshalb ist Kreuzen vor der Schifffahrt nur in sehr großem Abstand (mind. 500 m) erlaubt.
- Der seitliche Mindestabstand von 15 m ist einzuhalten, Achtung – Sogwirkung und starker Wellenschlag
- Auf Schifffahrtssignale achten

Fahrtregelungen

- Es gilt die Binnenschifffahrtsordnung
- In Kurven kann Innenkurve gerudert werden, da der Schiffsverkehr die Außenkurve fährt.
- Immer auf Gegenverkehr achten, der Schiffsverkehr peilt immer gelbe Kreuze an!
- Bei Schiffsbegegnungen auf Untiefen achten (Flachwasser)
- Fahrzeuge im Fahrwasser haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die
 - ins Fahrwasser einfahren
 - die im Fahrwasser wenden
 - die das Liegewasser verlassen

Buhnen

Sind weit ins Wasser reichende Bauwerke.

Es besteht Gefahr bei hohem Wasserstand, da Buhnen überspült werden und nicht sichtbar sind sowie die Gefahr von Gegenströmungen. Mindestabstand zu Buhnen beträgt 10 m.

Fahrwassertonnen

Sind Stromauf als Backbord **rot** und Steuerbord **grün** gesetzt.

Sie gelten als Fahrtrinnenbegrenzung für den Schiffsverkehr.

Möglichst zwischen Fahrwassertonne und Strommitte rudern.

Ausfahrt auf die Elbe

Schiffsverkehre jeglicher Art haben Vorfahrt.

Einfahrt in den Hafen

Immer auf Gegenverkehr achten.

Fähren

Die Befestigung einer nicht freifahrenden Fähre ist immer auf der Seite, auf der die Fährtafel steht.

Das Ankerseil ist durch gelbe Bojen kenntlich gemacht.

Das Ankerseil darf nicht überfahren werden.

5. Kentern

Lebensrettung geht vor Bootsrettung. Besteht die Gefahr des Unterkühlens, sofort Notruf absetzen.

Auf das gekenterte Boot legen, wenn möglich, Wiedereinstieg versuchen, sonst unbedingt am Boot festhalten und auf Hilfe warten (Motorboot, andere Ruderkameraden).

6. Haftung

- Jede Mannschaft haftet gesamtschuldnerisch für Schäden, die schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht wurden.
- Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an einer Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar.
- Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über die Schadensregulierung.

7. Bootspflege und Instandhaltung des Bootshauses

- Insbesondere die aktiven Mitglieder der Abteilung Rudern sind angehalten, zur Erhaltung und Pflege des Materials und des Bootshauses Arbeitseinsätze durchzuführen.
- Der Vorstand kann die Anzahl der zu leistenden Stunden pro aktives Mitglied nach Umfang der anfallenden Arbeiten festlegen.
- Wird keine Gelegenheit zum Arbeitseinsatz genutzt, kann der Vorstand eine finanzielle Ausgleichspflicht für die betreffenden Mitglieder beschließen.

8. Schlussbestimmung

Bei der Durchführung des Ruderbetriebes sind die Bootshausordnung und die Ruderordnung einzuhalten. Dafür haben der Vorstand, die Trainer, Übungsleiter und der Materialwart Sorge zu tragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Ergänzungen und Änderungen zur Ruderordnung und Bootshausordnung werden in vereinsüblicher Weise bekannt gegeben und sind bindend.

Mühlberg, 23. April 2015



Matthias Lohfink
Vorstand